

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 14. Mai 2019

Motion „Einzelfirmenbesteuerung höchstens im Mittel der Nachbarkantone“

Dem Landrat wird beantragt, die Motion „Einzelfirmenbesteuerung höchstens im Mittel der Nachbarkantone“ abzulehnen.

Motion

Die Mitte Dezember 2018 von Landrat Peter Rothlin, Oberurnen, und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion fordert:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Landrat eine Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten, die für Einzelfirmen eine Vermögenssteuerbelastung höchstens im Mittel seiner Nachbarkantone St. Gallen, Graubünden, Uri und Schwyz vorsieht. Dies kann durch Steuerfreibeträge oder eine Steuertarifanpassung im Rahmen der Überprüfung der Steuerstrategie (2021–22) erfolgen.

Ausgangslage

Einzelunternehmen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind keine selbstständigen Steuersubjekte. Das bedeutet, dass das Einkommen und Vermögen der Einzelfirma den Inhabern der Firma zugerechnet wird. Gemäss Bundesverfassung und Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ist es in der Kompetenz der Kantone, Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge festzusetzen (sog. Tarifautonomie der Kantone). Demgegenüber ist es in der Kompetenz des Bundes, Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht zu regeln.

Die Motionäre schlagen entsprechend vor, die Steuerfreibeträge oder die Steuertarife mit dem Ziel einer Vermögenssteuerbelastung für Geschäftsvermögen im Mittel der Nachbarkantone anzupassen. Das angestrebte Ziel der Motionäre könnte auf zwei Arten erreicht werden:

- Die Freibeträge bzw. Steuertarife werden nur für das Geschäftsvermögen angepasst;
- die Freibeträge bzw. Steuertarife werden für sämtliche steuerpflichtigen natürlichen Personen angepasst.

Die Kantone sind jedoch nicht vollständig frei, wie sie den Steuertarif bzw. Steuersatz ausgestalten oder die Steuerfreibeträge bestimmen. Es ist unzulässig, eine gespaltene Steuer, also unterschiedliche Steuersätze für Geschäftsvermögen und Privatvermögen einzuführen. Die Umsetzung der ersten Variante ist deshalb nicht möglich.

Einer generellen Senkung der Vermögenssteuern steht bundesrechtlich jedoch nichts im Wege. Eine Senkung des Steuersatzes für die Vermögenssteuer von 3 auf 2 Promille hätte Mindereinnahmen von insgesamt rund 8,1 Mio. Franken zur Folge. Davon entfielen 3,5 Mio. Franken auf den Kanton, 4 Mio. Franken auf die Gemeinden und 0,6 Millionen Franken auf die Kirchgemeinden.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Motion lässt sich grundsätzlich nicht bundesrechtskonform umsetzen. Eine Anpassung des Steuertarifs bzw. Steuerfreibetrages müsste generell und für sämtliche steuerpflichtigen natürlichen Personen und nicht nur für Einzelfirmen erfolgen. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion zum aktuellen Zeitpunkt ab.

Der Kanton Glarus hat in den letzten Jahren seine Steuerbelastung kontinuierlich und erheblich reduziert. Die Landsgemeinde hat in den Jahren 2006, 2007, 2008, 2009, 2013 und 2019 Steuerreduktionen beschlossen. Mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) und der Anpassung des nationalen Finanzausgleichs stehen bedeutsame Reformen bevor, die grosse Auswirkungen auf den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden haben werden und mit verschiedensten Unsicherheiten verbunden sind. Eine Reduktion der Vermögenssteuer mit erwarteten Mindererträgen von über 8 Mio. Franken ist vor diesem Hintergrund zurzeit nicht opportun. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Landsgemeinde im Jahr 2010 einen Memorialsantrag, der eine Senkung des Vermögenssteuertarifs von 3 auf 2 Promille forderte, ebenfalls abgelehnt hat.

Der Regierungsrat erachtet die Vermögenssteuer als nur ein Element für die steuerliche Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort. Es braucht aber keine isolierte Betrachtung der Vermögenssteuern, sondern eine gesamtheitliche Perspektive der Steuerbelastung. Dazu gehören insbesondere auch die Einkommenssteuern für Selbstständig- und Unselbstständig-erwerbende, die viel stärker ins Gewicht fallen. Der Regierungsrat wird jedoch die Entwicklung der steuerlichen Attraktivität inklusive der Vermögenssteuer verfolgen und dem Landrat spätestens im Rahmen der Überprüfung der Steuerstrategie in den Jahren 2021 und 2022 Bericht erstatten, wie das die Motionäre verlangen. Diese Überprüfung ist Bestandteil der vom Landrat genehmigten Legislaturplanung 2019–2022.

Memorialsantrag „Kompetenz zur Erteilung von Ordnungsbussen beim ruhenden Verkehr“; Zulässig- und Erheblicherklärung

Dem Landrat wird beantragt, den Memorialsantrag eines Bürgers „Kompetenz zur Erteilung von Ordnungsbussen beim ruhenden Verkehr“ für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Der Memorialsantrag will Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr und Artikel 37 des Polizeigesetzes ersatzlos streichen. Dadurch soll es künftig dem Kanton nicht mehr erlaubt sein, den Ortsgemeinden die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet zu übertragen. Dafür soll einzig die Kantonspolizei zuständig sein. Damit solle auch verhindert werden, dass die Ortsgemeinden private Dritte mit der Kontrolle der Parkzeiten beauftragen, wie dies in der Gemeinde Glarus der Fall sei.

Der in der Form eines ausformulierten Entwurfs eingereichte Memorialsantrag erfüllt die Anforderungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. Er ist weder bundesrechtswidrig noch undurchführbar. Er ist daher für rechtlich zulässig zu erklären. Ob ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag erheblich erklärt wird, obliegt jedoch ausschliesslich dem Landrat.

Beiträge aus dem Energiefonds

An die energetische Sanierung eines Einfamilienhauses in Mollis und eines Industriebauwerkes in Glarus werden Kantonsbeiträge von 7000 Franken und Bundesbeiträge von 155'500 Franken, total 162'500 Franken, aus dem Energiefonds zugesichert.

Anpassung des Knotens Sernftalstrasse in Mitlödi

Das Ausführungsprojekt für die Anpassung der Kantonsstrasse beim Knoten Sernftalstrasse in Mitlödi wird genehmigt.

Die Gemeinde Glarus Süd beabsichtigt im Gebiet Däniberg, Mitlödi, die Errichtung einer Aus-hubdeponie. Damit das Gebiet gemäss Überbauungsplan als Deponie genutzt werden kann, ist die Realisierung einer Zufahrt ab der Kantonsstrasse erforderlich. Das Ausführungsprojekt beinhaltet die Anpassung des Knotens der Kantonsstrasse bei der Abzweigung Sernftalstrasse. Das Projekt sieht einen vierten Arm beim Knoten Hauptstrasse/Sernftalstrasse vor. Die neue Einmündung erfolgt rechtwinklig zur Hauptstrasse und befindet sich in der Verlängerung der Sernftalstrasse.

Arbeitsvergebung

Der Einbau des Deckbelages auf der Kantonsstrasse in Filzbach, Raum Brämboden, wird an die Walter Hösli Strassenbau AG, Glarus, vergeben.

Personelles

Durch das Departement Bildung und Kultur wird Joel Jenny, Oberurnen, als Kantonsschul-lehrer für Mathematik, mit Stellenantritt per 1. August 2019, angestellt.